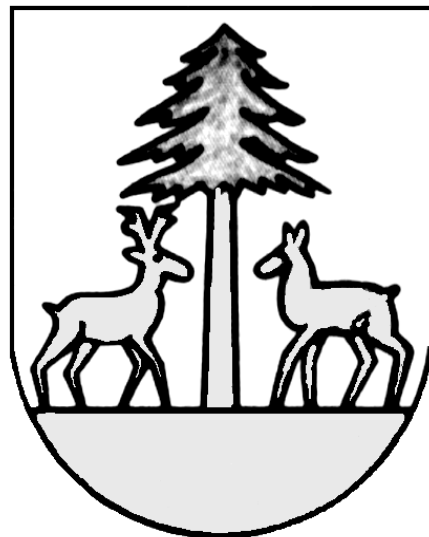


Verordnung über die Hundetaxe

der

Einwohnergemeinde Oberlangenegg



8. August 2013

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oberlangenegg erlässt gestützt auf

- Art. 13 des Hundegesetzes Kanton Bern (HunG) vom 27. März 2012
- Art. 3 des Reglements über die Hundetaxe vom 1. Dezember 2012

folgende Verordnung:**Allgemeine Vorschriften**

Grundsatz **Art. 1** Die Einwohnergemeinde Oberlangenegg erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung.

Bemessung

Bemessungsart **Art. 2** ¹ Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 1. August älter als sechs Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

Bemessungszeitpunkt ² Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 1. August des Kalenderjahres massgebend.

Befreiung

Befreiung **Art. 3** ¹ Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführer-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebrigsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

Nachweis ² Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, dieses Rettungsorganisationen oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen ausgebaut werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

³ Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

Verwendung

Verwendung der Einnahmen **Art. 4** Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundetoiletten verwendet (Beuteldispenser, Robidogsäcke, Kontrolle/Leerung Hunde-WC, etc.).

Höhe der Hundetaxe/Rechnungsstellung

Höhe der Hundetaxe **Art. 5** ¹ Die Hundetaxe beträgt Fr. 35.-- pro Hund.

Fakturierung ² Die Hundetaxen werden jährlich per 1. August von der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Hunderegister

- Registerführung **Art. 6** ¹ Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.
- Meldepflicht ² Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

Zuständigkeit

- Registerführung, Rechnungsstellung **Art. 7** Für die Führung des Hunderegisters sowie für die jährliche Rechnungsstellung und den Versand ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

Schlussbestimmungen

- Inkrafttreten **Art. 8** Die Verordnung über die Hundetaxe tritt rückwirkend per 1. Januar 2013 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Verordnung über die Hundetaxe wurde vom Gemeinderat Oberlangenegg am 8. August 2013 genehmigt.

Oberlangenegg, 8. August 2013

GEMEINDERAT OBERLANGENEGG

Der Präsident

Der Sekretär

sig. U. Jaberg

sig. R. Wittwer

Publikation

Der Beschluss über die Verordnung wurde gestützt auf die kantonale Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 im Thuner Amtsanzeiger Nr. 33 vom 15. August 2013 und Nr. 34 vom 22. August 2013 publiziert.

Während der 30-tägigen Frist wurde keine Beschwerden eingereicht.

Oberlangenegg, 17. September 2013

Gemeindeverwaltung Oberlangenegg
Der Gemeindeverwalter:

sig. R. Wittwer